

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Immatrikulationsordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck
vom 16. Februar 2016**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 28.04.2016, S. 21

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 16.02.2016

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung des Senats vom 10. Februar 2016 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 15. Februar 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Immatrikulationsordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 13. September 1999 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 550), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Fakultät“ jeweils durch die Worte „Sektion“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Im Studiengang Humanmedizin ist ein Studienplatztausch in Zulassungssemestern nicht möglich.“
3. In § 14 Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Leporello)“ gestrichen.
4. In § 16 Absatz 3 wird das Wort „Studienbescheinigungen“ durch das Wort „Studierendenausweise“ ersetzt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „ohne Leistungsnachweispflicht“ werden gestrichen.
 - bb) Der Halbsatz „; die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweispflicht ist nicht möglich“ wird gestrichen.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Juniorstudierende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung können sich auf Antrag erbrachte

Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem späteren Studium anrechnen lassen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Halbsatz „ist widerruflich und begründet kein Mitgliedschaftsrecht an der Hochschule“ durch den Halbsatz „erfolgt durch Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer im Studierendensekretariat“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „Die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ist widerruflich und begründet kein Mitgliedschaftsrecht an der Hochschule. Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten auf Antrag einen Leseausweis für die ZHB und grundsätzlich in gleichem Maße Zugriff auf universitäre Ressourcen wie Studierende.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 16. Februar 2016

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck